

Professor Dr. Jan Henrik Klement

Klausur im Modul „Öffentliches Recht“

Frühjahrs-/Sommersemester 2019

Hinweise zu den zugelassenen und benötigten Hilfsmitteln

I.

Zugelassene Hilfsmittel sind die im Beschluss (Nr. 9) des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)“ vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 3.12.2018, zugelassenen Textsammlungen.

Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist auf der folgenden Webseite des Dekanats zum Prüfungsrecht des Kombinationsstudiengangs unter dem Titel „Hilfsmittel in Prüfungen“ abrufbar:

<https://www.jura.uni-mannheim.de/studium/kombinationsstudiengang-unternehmensjuristin/abschnitt-unternehmensjuristin-llb/pruefungen/pruefungsrecht/#c9291>

II.

Von den zugelassenen Hilfsmitteln werden für die Klausur **folgende benötigt**:

Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Textsammlung (C.H. Beck)

oder

Gesetze Öffentliches Recht (Nomos)

oder

Basistexte Öffentliches Recht (dtV). Studierende, die nur diese Textsammlung verwenden, haben zusätzlich einen Ausdruck (Papier) der geltenden Fassung der Gewerbeordnung mitzuführen, die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>). Ausdrücke anderer Quellen sind nicht zugelassen.

Es ist nicht gewährleistet, dass in anderen zugelassenen Gesetzessammlungen alle für die Bearbeitung der Klausur benötigten Vorschriften enthalten sind.

Auf Abschnitt IV. des o.g. Beschlusses des Prüfungsausschusses wird hingewiesen. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen danach „keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht

beanstandet werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.“ Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Verstöße werden als Täuschungsversuche gemäß § 15 Abs. 4 SPUMA geahndet (kein Ermessen!).

Der Prüfling hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand von Loseblattsammlungen derjenige der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats, bei gebundenen Ausgaben die zu Beginn des Klausurmonats aktuellste Auflage.

Einige Gesetzessammlungen enthalten ausführliche inhaltliche Einführungen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das „Abschreiben“ von Teilen der Einführung keine eigenständige inhaltliche Leistung darstellt und dementsprechend bewertet wird.

gez. Prof. Dr. Klement